

Die Lebensmittelüberwachung hat das Ziel, die Verbraucher vor allem vor gesundheitlich bedenklichen oder ekelerregenden Lebensmitteln sowie vor Irreführung und Täuschung zu schützen.

Diesen Aufgaben kommt sie in unterschiedlicher Form nach, die beiden wichtigsten sollen in diesem Merkblatt kurz dargestellt werden:

Betriebskontrollen

Betriebe, die Lebensmittel herstellen oder in den Verkehr bringen, unterliegen einer regelmäßigen Kontrollpflicht. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich grundsätzlich nach der für den Betrieb erstellten Risikobeurteilung und kann zwischen wöchentlich und dreijährlich liegen.

In die Risikobeurteilung fließen Faktoren wie die Art des Betriebes und der Produkte, der Umgang mit dem Produkt usw. sowie das Verhalten des Lebensmittelunternehmers ein. Damit hat der Lebensmittelunternehmer selbst Einfluss darauf, wie oft sein Betrieb kontrolliert wird.

Bei den Kontrollen, die zu den üblichen Geschäftszeiten des Betriebes stattfinden, wird in der Regel folgendes überprüft:

- baulicher und hygienischer Zustand der Betriebsräume und der Betriebsausstattung,
- Eigenkontrolldokumentation (z. B. Temperatur-, Reinigungs-, Wareneingangskontrollen, HACCP-Konzept),

- Eigenkontrolluntersuchungen (z.B. mikrobiologische Untersuchungen, Umgebungsuntersuchungen),
- Personalhygiene (hygienisches Verhalten der Mitarbeiter, aber auch Schulungs- und Belehrungsnachweise),
- Kennzeichnung von Produkten
- Sachkunde der Mitarbeiter etc.

Neben den routinemäßigen Betriebskontrollen werden Überprüfungen bei Bürgerbeschwerden und Produktrückrufen aber auch Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln durchgeführt.

Über die stattgefundenen Kontrolle erhält der Betrieb einen schriftlichen Bericht.

Die Routine- und Nachkontrollen sind in der Regel gebührenpflichtig.

Probenahme

Neben den Betriebskontrollen finden auch Probenahmen durch die Lebensmittelüberwachung statt. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) sind je 1.000 Einwohner eines Landkreises 5,5 Proben vorgesehen, die risikoorientiert überwiegend zentral für ganz NRW oder im Rahmen von Landes- oder Bundesprogrammen im halbjährlichen Rhythmus geplant werden. Obwohl die Lebensmittelüberwachung bemüht ist, alle Betriebe gleichmäßig zu beproben, kann es deshalb dennoch vorkommen, dass der eine oder andere

Betrieb häufiger für eine Probenahme in Anspruch genommen wird, da bestimmte Erzeugnisse nur dort erhältlich sind.

Sofern eine Probe durch das amtliche Labor beanstandet wird, wird unter Umständen eine erneute Probenahme durchgeführt. Auch im Falle von Verbraucherbeschwerden können amtliche Proben entnommen werden, um den Verdacht eines Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, insbesondere zur Herstellungshygiene, zu bestätigen oder auszuräumen.

Auf Wunsch des Lebensmittelunternehmers wird im Betrieb eine Gegenprobe zurückgelassen, die er auf eigene Kosten durch ein privates Labor untersuchen lassen kann. Wurde das Produkt nicht selbst hergestellt, muss der Lebensmittelkontrolleur eine Gegenprobe hinterlassen.

Eine Entschädigung für die Proben wird in der Regel nicht geleistet, es sei denn, es würde anderenfalls eine unbillige Härte entstehen. Das ist beispielsweise bei sehr teuren Produkten oder solchen, die nur in begrenzter Stückzahl verfügbar sind, der Fall. Für die Bewilligung einer Entschädigung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.

Mitwirkungspflichten des Lebensmittelunternehmers

Der Lebensmittelunternehmer sowie dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, den Lebensmittelkontrolleur bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören:

- die Duldung der Betriebskontrolle, inklusive Betretung sämtlicher zum Betrieb gehörender Räume,
- die Duldung der Probenentnahme,
- die Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen
- die Einsichtnahme in Dokumente und Aufzeichnungen sowie das Anfertigen von Kopien davon zu dulden,
- Aufzeichnungen und Dokumente, insbesondere zur Rückverfolgbarkeit und Verfolgbarkeit (elektronisch) zu übermitteln,
- die Lebensmittelüberwachung zu informieren, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass ein Lebensmittel (möglicherweise) gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr geeignet ist.

Ein Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Auch kann die Duldung der Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung per Ordnungsverfügung unter Androhung von Zwangsmitteln angeordnet werden. Das gleiche gilt für die Mitwirkungspflichten.

rechtliche Grundlagen / zum Nachlesen

Verordnung (EG) Nr. 2017 / 625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung des Lebens- und Futtermittelrechts (Abl. L 95, S. 1)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4253)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV Rüb) vom 20.01.2021 (Banz AT 26.01.2021 B6)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet nicht von eigenen Erkundigungspflichten.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter: Kreis Höxter, Abt. Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung

Telefon: 05271-9652312 oder 9652313

Fax: 05271-96582399

E-Mail: veterinaer-lebensmittel@kreis-hoexter.de

Stand: 24.05.2022

Merkblatt

Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und Mitwirkungspflichten des Lebensmittelunternehmers



**Veterinärdienst und
Lebensmittelüberwachung**